Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schönebeck GmbH (SWS) zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)

(gültig ab 01.01.2026)

1. Anwendungsbereich

Die Belieferung der Kunden im Rahmen der Grund- und Ersatzversorgung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV). Die nachfolgenden Regelungen enthalten ergänzende Bedingungen zu diesen Allgemeinen Bedingungen.

2. Abrechnung (zu § 12 StromGVV)

2.1. Der Verbrauch des Kunden wird in Zeitabschnitten, die ein Jahr nicht überschreiten sollen, festgestellt und abgerechnet.

2.2. Auf Wusch des Kunden kann eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung erfolgen, die kostenpflichtig ist (siehe Ziffer 5.2).

3. Zahlungsweise (zu § 16 StromGVV)

3.1. Der Kunde hat die Möglichkeit, Zahlungen wahlwiese durch SEPA Mandat, Dauerauftrag oder Überweisung zu leisten.

3.2. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Geldes bei SWS.

4. Zahlungsverzug (zu § 17 StromGVV), Unterbrechung der Versorgung (zu § 19 StromGVV)

4.1. Im Falle eines Zahlungsverzuges hat der Kunde die Entgelte aus dem Preisblatt zu zahlen (Ziffer 5.1).

4.2. Für die Unterbrechung und die Wiederaufnahme der Versorgung werden dem Kunden die Kosten in Rechnung gestellt, die der Netzbetreiber für diese Leistungen gegenüber SWS als Lieferant berechnet.

5. Preise SWS

5.1 Schadenpauschalen

	netto	**brutto**
Mahnung*	nach gesetzlicher Regelung	
Bearbeitungsgebühr für eine Rücklastschrift (zzgl. zu der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr)*	5,00 EUR	
Bearbeitungsgebühr für eine Ratenzahlungsvereinbarung*	15,00 EUR	
Zinssatz bei Verzug und Ratenvereinbarung	jeweils gesetzlicher Zinssatz	

* bei diesen Leistungen handelt es sich um nicht umsatzsteuerpflichtige Leistungen

5.2 Preise für besondere Leistungen

	netto	**brutto**
Monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung - je Abrechnung	16,81 EUR	20,00 EUR
Zwischenabrechnung auf Kundenwunsch	16,81 EUR	20,00 EUR
Korrekturrechnung, sofern nicht SWS zurechenbar	16,81 EUR	20,00 EUR
Nachdruck von Rechnungen	2,52 EUR	3,00 EUR
Forderungs- und/oder Zahlungsaufstellung	16,81 EUR	20,00 EUR

6. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen von SWS zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) treten am 01.01.2026 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ergänzenden Bedingungen verlieren alle vorherigen ihre Gültigkeit.